

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Februar

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 4. Februar 1925.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst in der Elektrotechnik; die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Maschinenwesen; die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Tiefbauwesen; die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Hochbauwesen; des Ministers des Innern: Vollzug der Maß- und Gewichtsordnung; zur Ausführung der Reichsverordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 127).

Verordnung.

(Vom 24. Januar 1925.)

Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst in der Elektrotechnik.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zum öffentlichen Dienst im Gebiete der Staatsverwaltung, soweit er Kenntnisse und Fertigkeiten in der Elektrotechnik erfordert und nicht Ingenieuren mit abgeschlossener Hochschulbildung zu übertragen ist, sind vorzugsweise solche Bewerber zu verwenden, die ihre Befähigung durch eine nach dieser Verordnung abgelegte Prüfung dargetan haben.

Die nähere Bezeichnung der hierher gehörenden Dienste bleibt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis vorbehalten.

§ 2.

Die Prüfung wird jährlich in der Regel zweimal, jeweils gegen Schluß des Schulhalbjahres des badischen Staatstechnikums vom Minister der Finanzen ausgeschrieben und durch einen Prüfungsausschuß abgehalten, dessen Vorsitzenden die Reichsbahndirektion Karlsruhe ernannt.

Im übrigen gehören dem Prüfungsausschuß an:

1. der Direktor des Staatstechnikums,
2. die erforderliche Anzahl von Lehrern des Staatstechnikums, die in den Prüfungsfächern Unterricht erteilen,
3. ein Beamter oder mehrere Beamte des elektrotechnischen Dienstes der Reichsbahndirektion Karlsruhe,
4. ein Vertreter oder mehrere Vertreter der badischen staatlichen Elektrizitätswirtschaft oder des Badenerwerks.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

Die Ausschußmitglieder zu Ziffer 2—4 werden für jede Prüfung von der Reichsbahndirektion Karlsruhe berufen, und zwar die Lehrer des Staatstechnikums (Ziffer 2) im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts, die Mitglieder zu Ziffer 4 im Benehmen mit dem Minister der Finanzen.

Der Zeitpunkt des Beginns der Prüfung wird durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 3.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß

1. Angehöriger des Deutschen Reiches sein,
 2. in der Regel sämtliche Klassen des Badischen Staatstechnikums mit Erfolg durchlaufen und die vorgeschriebene Vorprüfung bestanden oder die entsprechende fachliche Vorbildung an einer anderen, mindestens gleichwertigen Anstalt sich erworben haben,
 3. nach zurückgelegter Lehrzeit in elektrotechnischen oder maschinentechnischen Betrieben die Gesellenprüfung bestanden, sowie mindestens weitere 1 1/2 Jahre in praktischer Tätigkeit in Werkstatt oder Büro verbracht und dabei genügende, durch Zeugnisse belegte Leistungen aufzuweisen haben.
- Für Prüflinge mit Obersekundareife ermäßigt sich die Mindestdauer der nach der Gesellenprüfung abzuleistenden praktischen Tätigkeit auf ein halbes Jahr.

§ 4.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den mittleren elektrotechnischen Dienst (Reichsbahndirektion Karlsruhe) schriftlich einzureichen.

Den Gesuchen sind beizugeben:

1. ein kurzer Lebenslauf des Gesuchstellers mit Angabe von Vor- und Familienname, Zeit und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Gang und Umfang der Ausbildung,
2. Geburts-, Staatsangehörigkeits- und Leumundszeugnis,
3. Zeugnisse über die bestandene Gesellenprüfung, die weitere praktische Tätigkeit (§ 3 Ziffer 3) und den Besuch von Lehranstalten (§ 3 Ziffer 2),
4. das Zeugnis über die Vorprüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Von einzelnen Zulassungserfordernissen kann in besonderen Fällen auf Antrag durch den Minister der Finanzen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Nachsicht erteilt werden.

§ 5.

Die Prüfung teilt sich in eine schriftliche, gegebenenfalls auch zeichnerische, und in eine mündliche.

Prüfungsfächer sind:

1. Gleichstrommaschinen,
2. Wechselstromtechnik einschließlich der Grundzüge,
3. Wechselstrommaschinen und Transformatoren (Berechnung und Konstruktion),
4. Anferwicklungen,
5. Berechnung elektrischer Leitungen,
6. Elektrizitätswerke,
7. Elektrische Antriebe und Bahnen,
8. Elektrotechnisches Laboratorium,
9. Dampfkraftmaschinen,
10. Wahlweise: Fernmeldewesen oder Gastechnik und Brennstoffwirtschaft.

Die Aufgaben in sämtlichen praktischen Fächern sind so zu stellen, daß die Lösung ein Urteil darüber zuläßt, ob der Prüfling nach seinen Kenntnissen und Fertigkeiten Anlagen und Maschinen aus dem Gebiete der Elektrotechnik in ihrer Wirkungsweise richtig verstehen kann und die Ausführung und den Betrieb derartiger Anlagen und Maschinen zu überwachen imstande ist.

§ 6.

Bei Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüflinge vor der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen. Prüflinge, die nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebrauchen, zu täuschen versuchen oder andere dabei unterstützen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 7.

Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß stimmt nach einfacher Stimmenmehrheit ab, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Kennzeichnung des Prüfungsergebnisses dienen die Noten:

Mit Auszeichnung bestanden,
Gut bestanden,
Bestanden,
Nicht bestanden.

Über die bestandene Prüfung wird dem Geprüften eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

Die Namen derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, werden durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich im Laufe der nächsten 3 Jahre noch ein zweites Mal der Prüfung unterziehen.

§ 8.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist vor ihrem Beginn von jedem Prüfling eine Gebühr von 20 Reichsmark zu entrichten.

Bei Rücktritt vor Beginn der schriftlichen Prüfung wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Bedürftigen kann bei Würdigkeit auf Antrag die Gebühr durch den Minister der Finanzen erlassen werden.

§ 9.

Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „staatlich geprüfter Elektrobaumeister“ zu führen.

§ 10.

Diese Prüfungsordnung findet erstmals auf die am Schluß des Winterhalbjahres 1924/25 abzuhaltende Prüfung Anwendung.

Der Minister des Kultus und Unterrichts ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 24. Januar 1925.)

Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Maschinenwesen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zum öffentlichen Dienst im Gebiete der Staatsverwaltung, soweit er Kenntnisse und Fertigkeiten im Maschinenwesen erfordert und nicht Ingenieuren mit abgeschlossener Hochschulbildung zu übertragen ist, sind vorzugsweise solche Bewerber zu verwenden, die ihre Befähigung durch eine nach dieser Verordnung abgelegte Prüfung dargetan haben.

Die nähere Bezeichnung der hierher gehörigen Dienste bleibt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis vorbehalten.

§ 2.

Die Prüfung wird jährlich in der Regel zweimal, jeweils gegen Schluß des Schulhalbjahres des badischen Staatstechnikums vom Minister der Finanzen ausgeschrieben und durch einen Prüfungsausschuß abgehalten, dessen Vorsitzenden die Reichsbahndirektion Karlsruhe ernannt.

Im übrigen gehören dem Prüfungsausschuß an:

1. der Direktor des Staatstechnikums,
2. die erforderliche Zahl von Lehrern des Staatstechnikums, die in den Prüfungsfächern Unterricht erteilen,
3. ein Beamter oder mehrere Beamte des maschinentechnischen Dienstes der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Die Ausschußmitglieder zu Ziffer 2 und 3 werden für jede Prüfung von der Reichsbahndirektion Karlsruhe berufen, und zwar die Lehrer des Staatstechnikums (Ziffer 2) im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts.

Der Zeitpunkt des Beginns der Prüfung wird durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 3.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß

1. Angehöriger des Deutschen Reiches sein,
2. in der Regel sämtliche Klassen des Badischen Staatstechnikums mit Erfolg durchlaufen und die vorgeschriebene Vorprüfung bestanden oder die entsprechende fachliche Vorbildung an einer anderen, mindestens gleichwertigen Anstalt sich erworben haben,

3. nach zurückgelegter Lehrzeit als Maschinenschlosser die Gesellenprüfung bestanden, sowie mindestens weitere 1 1/2 Jahre in praktischer Tätigkeit in einem maschinentechnischen Betrieb zugebracht und dabei genügende, durch Zeugnisse belegte Leistungen aufzuweisen haben. Büro- und Laboratoriumspraxis kann angerechnet werden.

Für Prüflinge mit Obersekundareife ermäßigt sich die Mindestdauer der nach der Gesellenprüfung abzuleistenden praktischen Tätigkeit auf ein halbes Jahr.

§ 4.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den mittleren maschinentechnischen Dienst (Reichsbahndirektion Karlsruhe) schriftlich einzureichen.

Den Gesuchen sind beizugeben:

1. ein kurzer Lebenslauf des Gesuchstellers mit Angabe von Vor- und Familienname, Zeit und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Gang und Umfang der Ausbildung,
2. Geburts-, Staatsangehörigkeits- und Leumundszeugnis,
3. Zeugnisse über die bestandene Gesellenprüfung, die weitere praktische Tätigkeit (§ 3 Ziffer 3) und den Besuch von Lehranstalten (§ 3 Ziffer 2),
4. das Zeugnis über die Vorprüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Von einzelnen Zulassungserfordernissen kann in besonderen Fällen auf Antrag durch den Minister der Finanzen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Nachsicht erteilt werden.

§ 5.

Die Prüfung teilt sich in eine schriftliche und zeichnerische und in eine mündliche.

Prüfungsfächer sind:

1. Technologie (Materialien, mechanisch-metallurgische Verfahren).
2. Entwerfen in Verbindung mit Berechnen, wobei je eine Aufgabe aus dem Gebiete
 - a. des Kraftmaschinenwesens,
 - b. der Arbeits- oder Werkzeugmaschinen,
 - c. der Hebezeuge,
 - d. der Eisenkonstruktion
 zu stellen ist.
3. Beschreiben in Verbindung mit theoretischer Behandlung (Einrichtung, Aufbau, Wirkungsweise von Maschinen oder Apparaten; rechnerische und zeichnerische Ermittlungen, Prüf- und Versuchs-

wesen), wobei je ein bis zwei Aufgaben aus dem Gebiete

a. der Kraftmaschinen,
b. der Arbeits- oder Werkzeugmaschinen
zu stellen sind.

4. Grundzüge der Elektrotechnik.
5. Grundzüge des Eisenbahnmaschinenwesens.
6. Gastechnik und Brennstoffwirtschaft.

Die Aufgaben in sämtlichen praktischen Fächern sind so zu stellen, daß die Lösung ein Urteil darüber zuläßt, ob der Prüfling nach seinen Kenntnissen und Fertigkeiten Maschinen und Maschinenanlagen in ihrer Wirkungsweise richtig verstehen und beurteilen kann und über ihren Bau unterrichtet ist.

§ 6.

Bei Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüflinge vor der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen. Prüflinge, die nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebrauchen, zu täuschen versuchen oder andere dabei unterstützen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 7.

Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß stimmt nach einfacher Stimmenmehrheit ab, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Kennzeichnung des Prüfungsergebnisses dienen die Notizen:

Mit Auszeichnung bestanden,
Gut bestanden,
Bestanden,
Nicht bestanden.

Über die bestandene Prüfung wird dem Geprüften eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

Die Namen derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, werden durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekanntgemacht.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich im Laufe der nächsten 3 Jahre noch ein zweites Mal der Prüfung unterziehen.

§ 8.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist vor ihrem Beginn von jedem Prüfling eine Gebühr von 20 Reichsmark zu entrichten.

Bei Rücktritt vor Beginn der schriftlichen Prüfung wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Bedürftigen kann bei Würdigkeit auf Antrag die Gebühr durch den Minister der Finanzen erlassen werden.

§ 9.

Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „staatlich geprüfter Maschinenbaumeister“ zu führen.

§ 10.

Diese Prüfungsordnung findet erstmals auf die am Schluß des Winterhalbjahres 1924/25 abzuhaltende Prüfung Anwendung.

Der Minister des Kultus und Unterrichts ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 24. Januar 1925.)

Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Tiefbauwesen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zum öffentlichen Dienst im Gebiete der Staatsverwaltung, soweit er Kenntnisse und Fertigkeiten im Tiefbauwesen erfordert und nicht Ingenieuren mit abgeschlossener Hochschulbildung zu übertragen ist, sind vorzugsweise solche Bewerber zu verwenden, die ihre Befähigung durch eine nach dieser Verordnung abgelegte Prüfung dargetan haben.

Die nähere Bezeichnung der hierher gehörigen Dienste bleibt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis vorbehalten.

§ 2.

Die Prüfung wird jährlich in der Regel einmal gegen Schluß des Winterhalbjahres des badischen Staatstechnikums vom Minister der Finanzen ausgeschrieben und durch einen Prüfungsausschuß abgehalten, dessen Vorsitzenden der Minister der Finanzen ernannt.

Im übrigen gehören dem Prüfungsausschuß an:

1. der Direktor des Staatstechnikums,
2. die erforderliche Zahl von Lehrern des Staatstechnikums, die in den Prüfungsfächern Unterricht erteilen,
3. ein technischer Beamter oder mehrere technische Beamte der Wasser- und Straßendirektion,
4. ein technischer Beamter oder mehrere technische Beamte der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Die Ausschußmitglieder zu Ziffer 2-4 werden für jede Prüfung vom Minister der Finanzen berufen, und zwar die Lehrer des Staatstechnikums (Ziffer 2) im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts, die Mitglieder zu Ziffer 4 im Benehmen mit der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Der Zeitpunkt des Beginns der Prüfung wird durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 3.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß

1. Angehöriger des Deutschen Reiches sein,
2. in der Regel sämtliche Klassen des Badischen Staatstechnikums mit Erfolg durchlaufen und die vorgeschriebene Vorprüfung bestanden oder die entsprechende fachliche Vorbildung an einer anderen, mindestens gleichwertigen Anstalt sich erworben haben,
3. mindestens 4½ Jahre in praktischer Tätigkeit zugebracht und dabei genügende, durch Zeugnisse belegte Leistungen aufzuweisen haben. Von der Praxis sollen mindestens drei Jahre als Bauhandwerker, mindestens eineinhalb Jahre in der Stellung als Bauführer verbracht sein.

Für die Prüflinge mit Obersekundareife ermäßigt sich die Praxis als Bauhandwerker auf zwei Jahre.

§ 4.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den mittleren tiefbautechnischen Dienst (Finanzministerium) schriftlich einzureichen.

Den Gesuchen sind beizugeben:

1. ein kurzer Lebenslauf des Gesuchstellers mit Angabe von Vor- und Familienname, Zeit und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Gang und Umfang der Ausbildung,
2. Geburts-, Staatsangehörigkeits- und Leumundszeugnis,
3. Zeugnisse über die vorgeschriebene praktische Tätigkeit (§ 3 Ziffer 3) und den Besuch von Lehranstalten (§ 3 Ziffer 2),
4. das Zeugnis über die Vorprüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Von einzelnen Zulassungserfordernissen kann in besonderen Fällen auf Antrag durch den Minister der Finanzen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Nachsicht erteilt werden.

§ 5.

Die Prüfung teilt sich in eine schriftliche und zeichnerische und in eine mündliche.

Prüfungsfächer sind:

1. Baustatik, Festigkeitslehre,
2. Praktische Geometrie,
3. Allgemeine Baukonstruktionslehre des Hochbaues,
4. Konstruktionslehre auf den Gebieten des Stein-, Holz- und Eisenbaues,
5. Grundzüge des Beton- und Eisenbetonbaues,
6. Eisenbahnbau oder Kulturtechnik, s. § 5 a,
7. Straßenbau einschließlich Erdbau,
8. Wasserbau, Grundbau,
9. Städtischer Tiefbau.

Die Aufgaben in sämtlichen praktischen Fächern sind so zu stellen, daß die Lösung ein Urteil darüber zuläßt, ob der Prüfling nach seinen Kenntnissen und Fertigkeiten Pläne, Beschreibungen und Kostenvoranschläge zu einfacheren Anlagen im Gebiet des Tiefbauwesens zu entwerfen und die Ausführung derartiger Bauten zu leiten imstande ist.

§ 5 a.

Für die Prüfung derjenigen Techniker, die die Absicht haben, sich der Laufbahn im mittleren technischen Dienst der badischen staatlichen Wasser- und Straßenbauverwaltung zuzuwenden, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Änderungen:

1. die in § 3 Ziffer 3 vorgesehene 1½ jährige Bauführerpraxis kann auch bei einer Bezirksstelle der Wasser- und Straßenbauverwaltung abgeleistet werden.
2. In § 5 tritt an Stelle von Eisenbahnbau als Prüfungsfach „Kulturtechnik“.

§ 6.

Bei Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüflinge vor der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen. Prüflinge, die nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebrauchen, zu täuschen versuchen oder andere dabei unterstützen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 7.

Aber das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß stimmt nach einfacher Stimmenmehrheit ab, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Kennzeichnung des Prüfungsergebnisses dienen die Notizen:

- Mit Auszeichnung bestanden,
- Gut bestanden,

Bestanden,

Nicht bestanden.

Über die bestandene Prüfung wird dem Geprüften eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

Die Namen derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, werden durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich im Lauf der nächsten 3 Jahre noch ein zweites Mal der Prüfung unterziehen.

§ 8.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist vor ihrem Beginn von jedem Prüfling eine Gebühr von 20 Reichsmark zu entrichten.

Bei Rücktritt vor Beginn der schriftlichen Prüfung wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Bedürftigen kann bei Würdigkeit auf Antrag die Gebühr durch den Minister der Finanzen erlassen werden.

§ 9.

Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „staatlich geprüfter Baumeister“ zu führen.

§ 10.

Diese Prüfungsordnung findet erstmals auf die am Schluß des Winterhalbjahres 1924/25 abzuhaltende Prüfung Anwendung.

Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 24. Januar 1925.)

Die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Hochbauwesen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Zum öffentlichen Dienst im Gebiete der Staatsverwaltung, soweit er Kenntnisse und Fertigkeiten im Hochbauwesen erfordert und nicht Architekten mit abgeschlossener Hochschulbildung zu übertragen ist, sind vorzugsweise solche Bewerber zu verwenden, die ihre Befähigung durch eine nach dieser Verordnung abgelegte Prüfung dargetan haben.

Die nähere Bezeichnung der hierher gehörigen Dienste bleibt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis vorbehalten.

§ 2.

Die Prüfung wird jährlich in der Regel einmal gegen Schluß des Winterhalbjahres des Badischen Staatstechnikums vom Minister der Finanzen ausgeschrieben und durch einen Prüfungsausschuß abgehalten, dessen Vorsitzenden der Minister der Finanzen ernannt.

Im übrigen gehören dem Prüfungsausschuß an:

1. der Direktor des Staatstechnikums,
2. die erforderliche Zahl von Lehrern des Staatstechnikums, die in den Prüfungsfächern Unterricht erteilen,
3. ein oder mehrere Vertreter der staatlichen Hochbauverwaltung,
4. ein oder mehrere Vertreter der staatlichen Bau- und Wohnungspolizei,
5. ein oder mehrere Vertreter der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Die Ausschußmitglieder zu Ziffer 2–5 werden für jede Prüfung vom Minister der Finanzen berufen, und zwar die Lehrer des Staatstechnikums (Ziffer 2) im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts, die Mitglieder zu Ziffer 4 im Benehmen mit dem Minister des Innern, zu Ziffer 5 im Benehmen mit der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Der Zeitpunkt des Beginns der Prüfung wird durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 3.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß

1. Angehöriger des Deutschen Reiches sein,
2. in der Regel sämtliche Klassen des Badischen Staatstechnikums mit Erfolg durchlaufen und die vorgeschriebene Vorprüfung bestanden oder die entsprechende fachliche Vorbildung an einer anderen, mindestens gleichwertigen Anstalt sich erworben haben,
3. nach zurückgelegter Lehrzeit im Baufach die Gesellenprüfung bestanden, sowie in der Stellung als Bauführer mindestens weitere 1½ Jahre in praktischer Tätigkeit zugebracht und dabei genügende, durch Zeugnisse belegte Leistungen aufzuweisen haben.

Für Prüflinge mit Obersekundareife kann sich die Mindestdauer der Bauführerpraxis auf ½ Jahr ermäßigen.

§ 4.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den mittleren hochbautechnischen Dienst (Finanzministerium) schriftlich einzureichen.

Den Gesuchen sind beizugeben:

1. ein kurzer Lebenslauf des Gesuchstellers mit Angabe von Vor- und Familienname, Zeit und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Gang und Umfang der Ausbildung,
2. Geburts-, Staatsangehörigkeits- und Leumundzeugnis,
3. Zeugnisse über die bestandene Gesellenprüfung, die praktische Tätigkeit als Bauführer (§ 3 Ziffer 3) und den Besuch von Lehranstalten (§ 3 Ziffer 2),
4. das Zeugnis über die Vorprüfung.

Aber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Von einzelnen Zulassungserfordernissen kann in besonderen Fällen auf Antrag durch den Minister der Finanzen im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Nachsicht erteilt werden.

§ 5.

Die Prüfung teilt sich in eine schriftliche und zeichnerische und in eine mündliche.

Prüfungsfächer sind:

1. Entwerfen (große Aufgabe),
2. Baukonstruktionen (Holz, Stein, Gas und Wasser),
3. Innerer Ausbau,
4. Ländliche Baukunde,
5. Statik der Bauwerke,
6. Eisenbau,
7. Eisenbetonbau,
8. Praktische Geometrie,
9. Kostenberechnen,
10. Bauführung,
11. Bau- und Feuerpolizei, Feuerschutz,
12. Heizung und Lüftung,
13. Stilkunde,
14. Ortsbau- und Heimatkunde.

Die Aufgaben in sämtlichen praktischen Fächern sind so zu stellen, daß die Lösung ein Urteil darüber zuläßt, ob der Prüfling nach seinen Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Bauwesens einschließlich aller zugehörigen Gewerbe Pläne, Beschreibungen und Kostenvoranschläge zu einfacheren Anlagen zu entwerfen und die Ausführung derartiger Bauten im ganzen Umfang zu leiten imstande ist.

§ 6.

Bei Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüflinge vor der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen. Prüflinge, die nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebrauchen, zu täuschen versuchen oder andere dabei unterstützen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 7.

Aber das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß stimmt nach einfacher Stimmenmehrheit ab, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Kennzeichnung des Prüfungsergebnisses dienen die Notizen:

Mit Auszeichnung bestanden,

Gut bestanden,

Bestanden,

Nicht bestanden.

Aber die bestandene Prüfung wird dem Geprüften eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

Die Namen derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, werden durch den Minister der Finanzen im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich im Laufe der nächsten drei Jahre noch ein zweites Mal der Prüfung unterziehen.

§ 8.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist vor ihrem Beginn von jedem Prüfling eine Gebühr von 20 Reichsmark zu entrichten.

Bei Rücktritt vor Beginn der schriftlichen Prüfung wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

Bedürftigen kann bei Würdigkeit auf Antrag die Gebühr durch den Minister der Finanzen erlassen werden.

§ 9.

Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „staatlich geprüfter Baumeister“ zu führen.

§ 10.

Diese Prüfungsordnung findet erstmals auf die am Schlusse des Winterhalbjahres 1924/25 abzuhaltende Prüfung Anwendung.

Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 29. Januar 1925.)

Vollzug der Maß- und Gewichtsordnung.

Aufgrund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 349) und des § 1 Ziffer 8 der Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 607) wird mit sofortiger Wirksamkeit bestimmt:

§ 1.

§ 20 der Verordnung vom 31. März 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 100) erhält unter Aufhebung der Verordnung vom 21. August 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 461) folgende Fassung:

1. Die Gebühren für Raumgehaltsermittlung bei der Nachreichung von Fässern betragen:

Fässer von 55 Liter und weniger 0,50 RM

Fässer von mehr als 55 bis einschließlich 110 Liter 0,80 RM

Fässer von mehr als 110 bis einschließlich 210 Liter 1,50 RM

Fässer von mehr als 210 bis einschließlich 310 Liter 2,20 RM

Bei Fässern von mehr als 310 Liter betragen die Nachreichungsgebühren ebensoviel wie die Neueichungsgebühren.

2. Bei der Nachreichung der Längenmaße, Dickenmaße, Flüssigkeitsmaße, Hohlmaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und für trockene Gegenstände, bei den Gewichten und bei den Wagen bis einschließlich 500 kg wird die Hälfte der Gebühren für Neueichungen erhoben.

3. Im übrigen gelten die Gebühren für Neueichungen auch für Nachreichungen.

§ 2.

§ 27 der Verordnung vom 31. März 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 100) wird aufgehoben.

§ 3.

§ 28 der Verordnung vom 31. März 1912 erhält folgende Fassung:

An Gebühren für die Beglaubigung von Fischverjandgefäßen für den Eisenbahnverkehr sind die ent-

sprechenden Gebührensätze der Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 für Fässer zu erheben.

Karlsruhe, den 29. Januar 1925.

Der Minister des Innern.

Remmele.

Verordnung

(Vom 30. Januar 1925.)

zur Ausführung der Reichsverordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 127).

Artikel 1.

§ 2 Absatz 2 der Verordnung des Badischen Arbeitsministers vom 29. März und vom 1. Juli 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 70 und Seite 176) erhält folgende Fassung:

Bei dem Badischen Ministerium des Innern in Karlsruhe wird eine Ausgleichsrücklage gebildet, die besonders zu verwalten ist, und deren Mittel jederzeit greifbar sein müssen. Zu diesem Zweck haben die einzelnen öffentlichen Arbeitsnachweise Teile ihres Einnahmeüberschusses monatlich an diese Ausgleichsrücklage beim Ministerium des Innern in Karlsruhe abzuführen und zwar bis auf weiteres 50% des monatlichen tatsächlichen Überschusses. Soweit die eigenen Rücklagen bei den einzelnen öffentlichen Arbeitsnachweisen die vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Höchstgrenzen übersteigen, sind die Überschüsse vollständig an die Ausgleichsrücklage beim Ministerium des Innern abzuführen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf 1. Januar 1925 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Januar 1925.

Der Minister des Innern.

Remmele.

Nr. 6

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 9. Februar 1925.

Inhalt.

Gesetz über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen.

Verordnung des Justizministers: Änderung der Verordnung vom 14. Juni 1901 über den Vollzug des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene.

Gesetz

(Vom 4. Februar 1925.)

über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 4. Februar 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, zur Linderung der Notlage der badischen Landwirtschaft

1. für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen die selbstschuldnerische Bürgschaft des Landes bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Millionen Reichsmark zu übernehmen und zwar

a. zu Gunsten der Badischen Landwirtschaftsbank in Karlsruhe und der Badischen Bauernbank in Freiburg bis zu einem Betrag von je 2 Millionen Reichsmark,

b. zu Gunsten der Badischen landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft in Karlsruhe und der Zentral-Bezugs- und Absatzgenossenschaft des Badischen Bauernvereins in Freiburg je bis zu einem Betrag von 2 Millionen Reichsmark, sowie zu Gunsten der Zentrale der landwirtschaftlichen Lagerhäuser A.-G. in Tauberbischofsheim bis zu dem Betrage von 2 Millionen Reichsmark;

2. von den Zinsen, welche auf die hiernach in Anspruch genommenen Kredite fällig werden, 3 % auf die Staatskasse zu übernehmen.

Die Bürgschaften können mit einem Betrag von 6 1/2 Millionen Reichsmark sofort, mit dem Restbetrag von 3 1/2 Millionen Reichsmark am 2. März 1925 in Kraft gesetzt werden.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

Die Bürgschaft erlischt nach Maßgabe der einzelnen Abdeckungen und spätestens am 1. Dezember 1925.

§ 2.

Die weitere Ausgestaltung der Bürgschaften wird dem Minister des Innern überlassen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 9. Februar 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 14. Januar 1925.)

Änderung der Verordnung vom 14. Juni 1901 über den Vollzug des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene.

Artikel I.

Im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern wird die Verordnung vom 14. Juni 1901 über den Vollzug des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 439) geändert, wie folgt:

1. In § 8 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Die Vorschriften über das Verfahren beim Landesversicherungsamt finden auf das Verfahren bei der Beschwerdestelle entsprechende Anwendung.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Januar 1925.

Der Justizminister.
Trunk.

2. In § 11 werden die Worte „§ 16 des Gesetzes vom 25. Februar 1879, betreffend das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren“ ersetzt durch die Worte „§ 17 des Gesetzes vom 25. Februar 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161), das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 251).“

(Faint mirrored text from the reverse side of the page)

(Faint mirrored text from the reverse side of the page)

(Faint mirrored text from the reverse side of the page)

(Faint mirrored text from the reverse side of the page)

(Faint mirrored text from the reverse side of the page)



Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 19. Februar 1925.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: über Umstellung auf Reichsmark; über Fürsorgeleistungen; des Ministers des Innern: Bezirksamtstassenordnung; des Justizministers: über Einführung von Dienstmarken; des Ministers des Kultus und Unterrichts: die Schulordnung für die Volksschulen.

Verordnung

(Vom 11. Februar 1925.)

über Umstellung auf Reichsmark.

Auf Grund des § 4 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dezember 1924 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 775) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Soweit in den vor dem 1. Januar 1919 erlassenen badischen Gesetzen und Verordnungen noch Beträge in Mark und Pfennig vorkommen, die seit diesem Zeitpunkt nicht mehr geändert worden sind, treten an die Stelle der Worte „Mark“ und „Pfennig“ die Worte „Reichsmark“ und „Reichspfennig“.

§ 2.

Sofern in badischen Gesetzen und Verordnungen die Goldmark als Rechnungseinheit in der Weise bestimmt ist, daß für die Umrechnung der Goldmarkbeträge in die Währungseinheit der vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Umrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen vom 13. Oktober 1923 — Reichsgesetzblatt Teil I Seite 951 — zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. Oktober 1923 — Reichsgesetzblatt Teil I Seite 939 —) maßgebend ist, tritt die Reichsmark an die Stelle der Goldmark.

Das gleiche gilt, soweit in solchen Gesetzen und Verordnungen Goldmarkbeträge vorkommen, ohne daß eine Vorschrift über die Umrechnung getroffen ist.

§ 3.

Artikel 4 des Gesetzes, betreffend die wandelbaren Bezüge der Notare, vom 17. Juli 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) in der Fassung des Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

Gesetzes vom 25. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 603) erfährt folgende Änderungen:

1. Im Absatz 1 werden die Worte „mindestens aber eine Mark von einem Geschäft“ gestrichen.
2. Im Absatz 2 werden die Worte „300 Mark“ durch die Worte „20 Reichsmark“ ersetzt.

§ 4.

In § 6 Satz 2 des Jagdsteuergesetzes vom 17. Mai 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123) werden die Worte „einhundert Mark“ durch das Wort „Reichsmark“ ersetzt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die wandelbaren Bezüge der Notare, vom 23. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 280) aufgehoben.

Karlsruhe, den 11. Februar 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung

(Vom 17. Februar 1925.)

über Fürsorgeleistungen.

Aufgrund der §§ 6 und 31 der Verordnung der Reichsregierung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 100) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

§ 1.

Die öffentliche Fürsorge ist nach den Bestimmungen der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art

und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 765) zu gewähren.

§ 2.

Das Landesgesetz vom 5. Mai 1870, „die öffentliche Armenpflege betreffend“, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 bis 4, 18 und 21 sind als aufgehoben anzusehen.

2. In § 6 werden die Worte: „einem im Sinne des § 2 Unterstützungsbedürftigen“ ersetzt durch die Worte: „einem Hilfsbedürftigen“.

3. Im § 7 Absatz 2 ist das Wort: „Armenverbände“ zu ersetzen durch das Wort: „Fürsorgeverbände“.

4. Im § 16 ist das Wort: „Unterstützungswohnsitz“ zu ersetzen durch die Worte: „gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 100)“.

5. Im § 25 sind die Worte: „des Unterstützungswohnsitzes“ zu streichen.

§ 3.

Oberste Landesbehörde im Sinne der Reichsgrundsätze ist das Ministerium des Innern.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1925 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Februar 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Bezirksamtstassenordnung.

(Vom 13. Februar 1925.)

Im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen wird verordnet:

§ 1.

1. Bei jedem Bezirksamt besteht für seinen Dienstbezirk eine Kasse zum Vollzug der in den §§ 2 und 3 bezeichneten Ausgaben und Einnahmen. Die Kasse führt die Bezeichnung „Bezirksamtstasse . . .“ (Ortsname). Alle Schriftstücke in Kassensachen ergehen unter dieser Bezeichnung. Die Bezirksamtstasse führt Dienstsiegel und Dienststempel des Bezirksamts. Jede Bezirksamtstasse hat beim Postschekamt Karlsruhe ein Postscheckkonto.

2. Das Ministerium des Innern kann den Bezirksamtstassen auch den Vollzug der Ausgaben und Einnahmen anderer Behörden übertragen.

§ 2.

1. Die Bezirksamtstassen vollziehen die Ausgaben in einzelnen Verwaltungs- und Polizeifachen der Bezirksamter nach näherer Anordnung des Ministeriums des Innern.

2. Ausnahmsweise können Ausgaben auf eine nach § 1 örtlich nicht zuständige Bezirksamtstasse zur Zahlung angewiesen werden und zwar auf die Bezirksamtstasse des Wohnorts oder Aufenthaltsorts, wenn der Empfangsberechtigte außerhalb des Dienstortes der anweisenden Verwaltungsbehörde wohnt oder sich aufhält und sich an seinem Wohnort oder Aufenthaltsort eine Bezirksamtstasse befindet und wenn anzunehmen ist, daß der Vollzug durch diese Bezirksamtstasse einfacher und billiger ist.

§ 3.

1. Die Bezirksamtstassen erheben:

- die Verwaltungsgefälle;
- sonstige Einnahmen der Verwaltungsbehörden, soweit ihnen das Ministerium des Innern die Erhebung überträgt.

2. Verwaltungsgefälle sind:

- alle Gefälle (Sporteln, Taxen, Gebühren, Auslagen, Vorschüsse), die aufgrund des Verwaltungsgebührengesetzes und der Verwaltungsgebührenordnung sowie aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen von den Bezirksamtern und den übrigen im Verwaltungsgebührengesetz erwähnten Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichten angelegt werden;

- Geldstrafen aller Art, die von den Bezirksamtern erkannt sind, sowie Dienstpolizei- und Ordnungsstrafen, die von den übrigen Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichten ausgesprochen werden;

- Erlöse aus eingezogenen Gegenständen, soweit die Einziehung durch ein Bezirksamt zugunsten des Landesfiskus erfolgt ist.

§ 4.

1. Die Anforderung der Einnahmen obliegt in der Regel den Behörden, bei denen sie erwachsen sind (Gefällbehörden); sie erfolgt durch die Bezirksamtstasse,

- wenn der Schuldner gestorben ist,
- wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet und die Forderung als Konkursforderung anzumelden ist,
- wenn der Aufenthalt des Schuldners unbekannt ist oder dem im Ausland wohnenden Schuldner

die Anforderung nicht mit der Post überandt werden kann.

2. In den unter Absatz 1 Buchstabe c bezeichneten Fällen ist die Bezirksamtskasse, soweit es sich um eine öffentlich-rechtliche Geldforderung handelt, befugt, die Anforderung öffentlich durch Anschlag an die Aushangtafel des Bezirksamtes zu vollziehen; die Anforderung gilt als vollzogen, wenn seit dem Anschlag zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Anforderung ist es ohne Einfluß, wenn sie vor dem Ablauf der Frist von der Aushangtafel abgenommen wird.

3. Beauftragt eine Verwaltungsbehörde, eine ihr unterstellte Verwaltungsbehörde mit der Eröffnung einer Entschließung, so kann sie ihr auch die Anforderung der dafür angelegten Kosten auftragen.

§ 5.

1. Die Bezirksamtskassen sind zur Betreibung der ihnen zum Einzug überwiesenen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen zuständig.

2. Auf das Betreibungsverfahren findet das Gesetz vom 12. April 1899 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen in der Fassung der Gesetze vom 8. Juli 1914 und vom 13. März 1924 — Vollstreckungsgesetz — (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 Seite 111, 1914 Seite 236 und 1924 Seite 44) mit folgender Maßgabe Anwendung:

a. Wenn ein Pfllichtiger nicht innerhalb der geordneten oder im Einzelfalle bewilligten Zahlungsfrist zahlt, so wird die Zwangsvollstreckung gegen ihn eingeleitet. Eine Mahnung des säumigen Schuldners unterbleibt.

b. Die Vollstreckungsanordnung (Vollstreckungsgesetz § 1) ist schriftlich zu erlassen; in der Anordnung sind der beizutreibende Betrag und die Person, gegen welche die Vollstreckung stattfinden soll, bestimmt anzugeben.

c. Für die Vollstreckungsanordnung wird eine Pfändungsanordnungsgebühr nach den in § 4 a Absatz 3 des Vollstreckungsgesetzes für die Versäumnis- und Mahngebühren vorgesehenen Höchstsätzen erhoben.

3. Mit der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen sind die Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

§ 6.

Die Bezirksamtskassen sind befugt, nach näherer Anordnung des Ministeriums des Innern bei den in § 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe a

und c genannten Einnahmen Stundung oder Teilzahlungen zu bewilligen.

§ 7.

1. Die Bezirksamtskasse wird von einem Beamten des gehobenen mittleren Dienstes (Rechner) selbständig verwaltet.

2. Zur Mitwirkung bei nachfolgenden Geschäften wird bei jeder Kasse ein Beamter des gehobenen mittleren Dienstes als Gegenrechner bestellt:

a. bei den Verfügungen des Rechners über das Postscheckkonto;

b. bei der Bewilligung von Stundung oder Teilzahlungen (§ 6), wenn der ausstehende Betrag 100 RM übersteigt oder eine längere als einmonatige Zahlungsfrist, berechnet vom Fälligkeitstage an, gewährt werden soll;

c. bei den regelmäßigen Kassenstürzen und bei sonstigen Geschäften der Kassenverwaltung nach näherer Anordnung des Ministeriums des Innern.

3. Die Bestellung des Rechners und des Gegenrechners erfolgt durch das Ministerium des Innern, die Bestellung ihrer Vertreter durch den Landrat. Die Bestellung des Gegenrechners zum Stellvertreter des Rechners soll tunlichst vermieden werden; die Bestellung des Rechners zum Stellvertreter des Gegenrechners ist unzulässig.

§ 8.

Auf Anordnung des Ministeriums des Innern können die eigentlichen Kassengeschäfte von den übrigen Geschäften der Kassenverwaltung getrennt und einem neben dem Rechner tätigen besonderen Kassenbeamten übertragen werden. Die Stellvertretung des Kassenbeamten regelt der Landrat.

§ 9.

Bei den Bezirksamtskassen werden Prüfungen und unvermutete Kassenstürze nach näherer Anordnung des Ministeriums des Innern vorgenommen.

§ 10.

1. Diese Verordnung tritt am 1. April 1925 in Kraft.

2. Vorschriften, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

§ 11.

1. Die Finanzämter bleiben für den Einzug und die Betreibung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angeforderten Gefälle und für die Zahlung der damit verbundenen Ausgaben sowie für den Voll-

zug der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angewiesenen Ausgaben der in § 2 bezeichneten Art zuständig.

2. Die Abgangsweisungen sind für die der bisherigen Finanzkasse zum Einzug überwiesenen Beträge auch nach dem 1. April 1925 an die Finanzkasse zu richten.

3. Die weitere Betreibung der von den Finanzämtern erfolglos betriebenen und beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorläufig niedergeschlagenen Gefälle geht auf die Bezirksamtstasse über. Zu diesem Zweck fertigt das Finanzamt einen Auszug aus dem Verzeichnis der unsicheren Ausstände und teilt ihn unter Anschluß der Betreibungsakten, diese nach der Reihenfolge der Einträge geordnet, der Bezirksamtstasse mit. Über die überwiesenen Beträge stellt die Bezirksamtstasse dem Finanzamt eine Bescheinigung aus, aufgrund deren das Finanzamt die Einträge in seinem Verzeichnis löscht. Werden nach Absatz 1 zu erhebende Gefälle nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung infolge fruchtloser Betreibung vorläufig niedergeschlagen, eignen sie sich also zur Aufnahme in das Verzeichnis der unsicheren Ausstände, so teilt das Finanzamt die Betreibungsakten von Fall zu Fall der Bezirksamtstasse gegen Empfangsbescheinigung mit.

Karlsruhe, den 13. Februar 1925.

Der Minister des Innern.

Kem m e l e.

Verordnung

(Rom 11. Februar 1925.)

über Einführung von Dienstmarken.

Auf Grund der §§ 1, 6 der Verordnung vom 27. März 1920 über Einführung von Dienstmarken (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57) wird in das Verzeichnis der im Geschäftskreis des Justizministeriums zum Bezuge und zur Verwendung von Dienstmarken berechtigten Dienststellen aufgenommen:

der Vorstand der Badischen Anwaltskammer in Karlsruhe.

Karlsruhe, den 11. Februar 1925.

Der Justizminister.

Trunk.

Verordnung.

(Rom 11. Februar 1925.)

Die Schulordnung für die Volksschulen.

Die Verordnungen vom 13. Januar 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 16), 30. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 814), 12. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176) und 5. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 324), durch welche der § 31 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 609) geändert wurde, werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die in § 31 a. a. D. vorgesehene Mahngebühr beträgt nunmehr 20 Reichspfennig.

Karlsruhe, den 11. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Sellpach.

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 27. Februar 1925.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: über den Vollzug der Freiheitsstrafen; des Ministers des Innern: zum Vollzug des Abänderungsgesetzes vom 14. März 1923, die Versicherung gegen Hagelschaden (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61); des Justizministers: über die Einschreibungsgebühren, die vorläufige Entlassung Strafgefangener; über Gebühren für die Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindebeamten sowie der Hilfspersonen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen; des Ministers des Kultus und Unterrichts: die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1925; die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg.

Verordnung

(Vom 25. Februar 1925.)

über den Vollzug der Freiheitsstrafen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Das Justizministerium wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der von den Landesregierungen vereinbarten Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt Teil II Seite 263) eine Dienst- und Vollzugsordnung für die badischen Strafanstalten zu erlassen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung vom 24. Februar 1913, den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133), aufgehoben.

Karlsruhe, den 25. Februar 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung

(Vom 9. Februar 1925.)

zum Vollzug des Abänderungsgesetzes vom 14. März 1923, die Versicherung gegen Hagelschaden (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61).

Auf Grund der im Artikel I des Abänderungsgesetzes erteilten Ermächtigung wird der Beitrag der Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

Versicherten an den staatlichen Hagelversicherungsfonds für das Geschäftsjahr 1925 auf 66 Prozent der Nettovorprämien festgesetzt, die von den Versicherten im genannten Geschäftsjahr an die Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu entrichten sind.

Karlsruhe, den 9. Februar 1925.

Der Minister des Innern
Kemmelé.

Verordnung

(Vom 23. Februar 1925.)

über die Einschreibungsgebühren.

Artikel I.

In der Verordnung vom 4. Mai 1900 über die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 619) in der Fassung der Verordnung vom 23. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 281) werden ersetzt:

1. in § 149 Absatz 1 die Worte „wird der doppelte Betrag der Schreibgebühr des Reichsgerichtskostengesetzes für eine Seite Schreibwerk“ durch die Worte „werden 0,20 Reichsmark“;

2. in § 149 Absatz 2 und § 150 die Worte „das Dreifache der Schreibgebühr des Reichsgerichtskostengesetzes für eine Seite Schreibwerk“ durch die Worte „0,50 Reichsmark“.

Artikel II.

In der Verordnung vom 22. Juni 1901, die Einschreibungsgebühren betreffend, (Gesetz- und Verord-

nungsblatt Seite 437) in der Fassung der Verordnung vom 23. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 281) werden ersetzt:

1. in § 1 Absatz 1 die Worte „das Zehnfache der Schreibgebühr des Reichsgerichtskostengesetzes für eine Seite Schreibwerk“ durch die Worte „0,20 Reichsmark“;
2. in § 1 Absatz 2 die Worte „das Zehnfache der Schreibgebühr des Reichsgerichtskostengesetzes für eine Seite Schreibwerk“ durch die Worte „eine Reichsmark“;
3. in § 2 Absatz 1 die Worte „Mindest- und Höchstgebühr“ durch das Wort „Mindestgebühr“.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Februar 1925.

Der Justizminister

Trunk.

Verordnung.

(Vom 23. Februar 1925.)

Die vorläufige Entlassung Strafgefangener.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern wird zum Vollzug der §§ 23 bis 26 des Reichsstrafgesetzbuchs Folgendes verordnet:

I. Allgemeines.

§ 1.

1. Der vorläufig entlassene Strafgefangene steht bis zum Ablauf der im Strafurteil festgesetzten Strafzeit unter fortdauernder Aufsicht.

2. Die Aufsicht hat den Zweck, den vorläufig Entlassenen von dem Mißbrauch der ihm zuteil gewordenen Vergünstigung abzuhalten.

3. Die Aufsicht ist möglichst schonend auszuüben; es muß vermieden werden, daß der vorläufig Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder bloßgestellt wird.

§ 2.

1. Bei der Eröffnung der vorläufigen Entlassung ist der Gefangene zu befragen, ob er mit der Ausübung der Aufsicht durch einen Schutzverein einverstanden ist.

2. Erklärt er sich damit einverstanden, so wird die Aufsicht durch den Vorsitzenden des für den Aufenthaltsort des vorläufig Entlassenen zuständigen Bezirksvereins für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge (Schutzverein) oder durch einen von ihm beauftragten Helfer ausgeübt. Andernfalls ist für die Ausübung der Aufsicht das für den Aufenthaltsort des vorläufig

Entlassenen zuständige Bezirksamt unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörde berufen.

II. Ausübung der Aufsicht durch das Bezirksamt.

§ 3.

1. Der vorläufig Entlassene hat sich innerhalb der auf dem Entlassungsausweis bezeichneten Frist beim Bezirksamt persönlich zu melden.

2. Er unterliegt den in § 39 Nr. 1 und 3 des Reichsstrafgesetzbuchs bezeichneten Beschränkungen.

3. Der vorläufig Entlassene darf ohne polizeiliche Erlaubnis seinen Aufenthaltsort auf länger als achtundvierzig Stunden nicht verlassen und an einem anderen Ort nicht ohne Erlaubnis der Polizeibehörde dieses Orts auf länger als achtundvierzig Stunden Aufenthalt nehmen. Die Erlaubnis ist von dem vorläufig Entlassenen persönlich bei der Ortspolizeibehörde unter Vorzeigung des Entlassungsausweises nachzusuchen. Soll die Zeit der Entfernung oder die Aufenthaltverlegung die Dauer von vierzehn Tagen überschreiten, so ist die Genehmigung des Bezirksamts erforderlich. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Entlassene sie zur Verübung neuer Rechtsverletzungen mißbrauchen oder dadurch einem ungeordneten Leben zugeführt werden könnte. Von dem Weggang eines vorläufig Entlassenen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Polizeibehörde dieses Orts von der Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsorts Nachricht zu geben. Die Polizeibehörde des neuen Aufenthaltsorts hat der Polizeibehörde des früheren Aufenthaltsorts von dem Eintreffen des vorläufig Entlassenen Mitteilung zu machen.

4. Das Bezirksamt ist befugt, dem vorläufig Entlassenen vorübergehend weitere Beschränkungen aufzuerlegen. Die Aufhebung solcher Beschränkungen erfolgt durch niederschriftliche Eröffnung an den vorläufig Entlassenen.

§ 4.

Vorläufig Entlassene, die nicht rechtzeitig an dem im Entlassungsausweis bezeichneten Ort eintreffen oder die sich ohne polizeiliche Erlaubnis von dem Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als achtundvierzig Stunden entfernen oder von der erhaltenen Erlaubnis, sich an einen andern Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, sind durch das Bezirksamt steckbrieflich zu verfolgen. Auch ist in diesem Fall wegen des Widerrufs der vorläufigen Entlassung unverzüglich nach § 5 zu verfahren.

§ 5.

1. Zeigt sich ein vorläufig Entlassener arbeitslos oder trunksüchtig oder gibt er in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoß, so hat das Bezirksamt, wenn eine Verwarnung erfolglos bleibt, nach § 24 des Reichsstrafgesetzbuchs den Widerruf der vorläufigen Entlassung beim Justizministerium zu beantragen. Das Gleiche gilt, wenn der vorläufig Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt oder bei solchen Personen Wohnung nimmt, oder wenn er sich dem Müßiggang hingibt.

2. In den vorstehend bezeichneten Fällen hat die Ortspolizeibehörde nach § 25 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuchs die einstweilige Festnahme des vorläufig Entlassenen herbeizuführen, wenn sie dies aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls für geboten erachtet. Dem Bezirksamt ist hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten. Hält das Bezirksamt die einstweilige Festnahme nicht für gerechtfertigt, so hat es die unverzügliche Freilassung des vorläufig Entlassenen zu veranlassen. Andernfalls hat es unter Berichterstattung an das Justizministerium die Festnahme bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerruf der vorläufigen Entlassung aufrecht zu erhalten.

3. Ist der vorläufig Entlassene wegen Verübung einer strafbaren Handlung verhaftet worden, so hat das Bezirksamt, wenn es den Widerruf der vorläufigen Entlassung für angezeigt hält, gleichwohl dessen vorläufige Festnahme im Sinne des § 25 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuchs auszusprechen. Dem Verhafteten ist hiervon Eröffnung zu machen. Gleichzeitig ist dem Justizministerium unter Aktenvorlage und unter Aufrechterhaltung der vorläufigen Festnahme auch im Falle der Aufhebung der Untersuchungshaft wegen der Entschliebung über den Widerruf zu berichten.

§ 6.

Gefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden auf dem gewöhnlichen Schubweg in die Strafanstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückverbracht.

§ 7.

Die Kosten, die durch die steckbriefliche Verfolgung, durch die einstweilige Festnahme und durch die im Falle des Widerrufs der vorläufigen Entlassung erforderliche Zurückverbringung des Gefangenen in die Strafanstalt entstehen, sind als Kosten der Strafvollstreckung zu behandeln.

III. Ausübung der Aufsicht durch Schutzvereine.

§ 8.

1. Vorläufig Entlassene, die sich mit ihrer Unterstellung unter die Aufsicht eines Schutzvereins einverstanden erklärt haben, müssen sich innerhalb der im Entlassungsausweis bezeichneten Frist persönlich auf dem Geschäftszimmer des Schutzvereins anmelden. Von der erfolgten Meldung gibt der Schutzvereinsvorsitzende dem für seinen Dienstsitz zuständigen Bezirksamt Nachricht. Auch vom Nichteintreffen des Gefangenen hat der Schutzvereinsvorsitzende das zuständige Bezirksamt zu verständigen, das die steckbriefliche Verfolgung des vorläufig Entlassenen nach § 4 Absatz 1 zu veranlassen hat.

2. Die Beaufsichtigung des vorläufig Entlassenen erfolgt ausschließlich durch den Vorsitzenden des Schutzvereins und dessen Helfer. Der vorläufig Entlassene hat die Erlaubnis des Schutzvereinsvorsitzenden für eine den Zeitraum von vierzehn Tagen überschreitende Abwesenheit und für die dauernde Verlegung des Aufenthaltsorts einzuholen. Im übrigen bleibt es dem Schutzvereinsvorsitzenden überlassen, zu bestimmen, ob und welche strengeren Überwachungsmaßnahmen angeordnet werden sollen und ob er sich bei Führung der Aufsicht der Vermittlung des Arbeitgebers bedienen will.

3. Von einer Verlegung des Aufenthaltsorts hat der Schutzvereinsvorsitzende dem Bezirksamt seines Dienstsitzes zur Weitergabe der Nachricht an das Bezirksamt des neuen Aufenthaltsorts und dem Schutzverein des neuen Aufenthaltsorts Nachricht zu geben.

4. Sollte der vorläufig Entlassene sich ohne die vorgeschriebene Erlaubnis von seinem Aufenthaltsort über vierzehn Tage entfernen oder den Aufenthalt dauernd verändern, so hat der Vorsitzende des Schutzvereins die steckbriefliche Verfolgung und Beantragung des Widerrufs nach § 4 beim Bezirksamt anzuregen. Ebenso hat er zu verfahren, wenn die einen Widerruf rechtfertigenden Voraussetzungen des § 5 zu seiner Kenntnis gelangen oder der vorläufig Entlassene die ihm auferlegten besonderen Beschränkungen nicht beachtet und eine Verwarnung erfolglos bleibt.

5. Erhält das Bezirksamt von Tatsachen, die den Widerruf rechtfertigen, Kenntnis, so hat es sich vor Beantragung des Widerrufs mit dem Vorsitzenden des Schutzvereins ins Benehmen zu setzen und tüchtigst auch die steckbriefliche Verfolgung oder die einstweilige Festnahme des vorläufig Entlassenen erst nach Benehmen mit dem Vorsitzenden des Schutzvereins in die Wege zu leiten.

6. Die Ortspolizeibehörde hat zu ihrer Kenntnis gelangende Aufenthaltsverlegungen sowie Übertretungen

der Verhaltensvorschriften oder ein sonstiges den Widerruf rechtfertigendes schlechtes Verhalten des vorläufig Entlassenen dem Bezirksamt anzuzeigen und gegebenenfalls die einstweilige Festnahme des vorläufig Entlassenen aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls, möglichst nach vorherigem Benehmen mit dem Vorsitzenden des Schutzvereins, zu veranlassen.

7. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 3 bis 7 entsprechende Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 9.

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

2. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung des vormaligen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 29. Dezember 1871, die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 491) in der Fassung der Verordnung vom 19. November 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 694) aufgehoben.

Karlsruhe, den 23. Februar 1925.

Der Justizminister
Trunk.

Verordnung

(Vom 24. Februar 1925.)

über Gebühren für die Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindebeamten sowie der Hilfspersonen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Artikel I.

Im § 8 der Verordnung vom 9. Mai 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 86) in der Fassung der Verordnung vom 23. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 281) und vom 10. Januar 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

1. Die Gebühr für eine Zustellung durch den Gemeindediener beträgt 0,15 Reichsmark, die Gebühr für eine Behändigung 0,05 Reichsmark.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Februar 1925.

Der Justizminister
Trunk.

Verordnung.

(Vom 18. Februar 1925.)

Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1925.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und des Ortskirchensteuergesetzes gelten als Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer im Kirchensteuerjahr 1925 bei der Grund- und Gewerbesteuer die Ursteuerlisten für das Rechnungsjahr 1924, bei der Lohnsteuer die von der zuständigen Reichsfinanzbehörde für Kirchensteuerzwecke festgesetzten Pauschbeträge, bei der sonstigen Einkommensteuer für die Landeskirchensteuer die Ursteuerfollbeträge für das Kalenderjahr 1925 und für die Ortskirchensteuer die Ursteuerfollbeträge für das Kalenderjahr 1924, bei der Körperschaftsteuer die Ursteuerfollbeträge für das Kalenderjahr 1924.

Karlsruhe, den 18. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 19. Februar 1925.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den psychiatrischen Kliniken in Heidelberg und Freiburg.

Die durch Verordnung vom 4. Februar 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 21) aufgrund der §§ 26 und 27 der Verordnung vom 30. Juni 1910, die Irrenfürsorge betreffend, letztmals geregelten Verpflegungssätze werden mit Wirkung vom 1. März 1925 neu festgesetzt.

Es werden folgende Sätze erhoben:

In der I. Verpflegungsklasse
täglich 7,— bis 10,— Reichsmark,
in der II. Verpflegungsklasse
täglich 5,— bis 6,— Reichsmark,
in der III. Verpflegungsklasse
täglich 2,50 bis 3,20 Reichsmark.

Die von Nichtbadenern zu erhebenden Verpflegungssätze werden besonders geregelt.

Im übrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen unberührt.

Karlsruhe, den 19. Februar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.